



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 024/22

**Federführung:**

FB Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeitung:**

Josephin Rehmann

Dominik Felbinger

**Datum:**

10.05.2022

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatu  
m**

**Sitzungsart**

Mobilitäts- und Umweltausschuss  
Gemeinderat

23.06.2022  
29.06.2022

ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Änderung der Satzung für Obdachlosenunterkünfte

**Bezug SEK:**

Masterplan 6 - Sozialer Zusammenhalt

**Bezug:**

Vorl. Nr.: 346/16, 546/17 und 209/18

**Anlagen:**

Anlage 1 Übersicht Kalkulationsergebnis  
Anlage 2 Kalkulation Riedle  
Anlage 3 Kalkulation Teinacher Straße  
Anlage 4 Änderung der Satzung für die Benutzung von  
Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg  
Anlage 5 Dokumentation

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg wird vom 24.03.2021 getrennt in:
  - Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg in der Teinacher Straße und Riedle
  - Satzung über die Benutzung von Anschlussunterkünften der Stadt Ludwigsburg
2. Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigsburg in der Teinacher Straße und Riedle wird, wie in Anlage 4 dargestellt, beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

**Sachverhalt/Begründung:**

Änderung der Satzung für Obdachlosenunterkünfte

Zur Unterbringung von obdachlosen Personen im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr verfügt die Stadt Ludwigsburg über sogenannte Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet. Die Unterbringung erfolgt durch polizeirechtliche Einweisungsverfügung, so dass mit den untergebrachten Personen kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande kommt.

Durch § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) ist die Stadt Ludwigsburg im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Abgabehoheit dazu ermächtigt, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren zu erheben.

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Kosten sind im Rahmen und auf Grundlage einer Gebührenkalkulation zu ermitteln und festzusetzen.

Die Stadt Ludwigsburg hat hierzu eine Gebührenkalkulation durchführen lassen, welche als Anlagen 1 - 3 der Beschlussvorlage beigefügt ist. Auf die inhaltlichen Ausführungen in der Dokumentation zur Gebührenkalkulation wird an dieser Stelle verwiesen, vgl. Anlage 5.

Auf Basis der Kalkulation ergeben sich folgende Änderungen der Benutzungsgebühren:

#### Unterkunft Riedle

Gebühr pro Person und Monat (warm) bisher: 342 € (171 € / 85 € / 0 € ermäßigt)

Gebühr pro Person und Monat (warm) neu: 461 € (230,50 € ermäßigt)

#### Unterkunft Teinacher Straße

Gebühr pro Person und Monat (warm) bisher: 494 € (247 € / 123 € / 0 € ermäßigt)

Gebühr pro Person und Monat (warm) neu: 591 € (295,50 € ermäßigt)

In der bisherigen „Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg“ wurden Regelungen sowohl für die Unterbringung von Obdachlosen (Riedle und Teinacher Straße) als auch von Flüchtlingen (Anschlussunterbringung) getroffen. Auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Unterscheidbarkeit zwischen Obdachlosen und Flüchtlingen sowie der verwaltungsinternen Trennung dieser Bereiche in unterschiedliche Fachbereiche, wurde sich für eine künftige Trennung der bisherigen gemeinsamen Satzung in zwei separate Satzungen entschieden. Die rechtlichen Hintergründe sind in der Dokumentation im Bereich „Gebührensatzung“ ausführlich erläutert.

### **Unterschriften:**

**Heinz Mayer**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>		
<input type="radio"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: 1.165.300 EUR
Ebene: Haushaltsplan		

Teilhaushalt 32-0		Produktgruppe 314005		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
32605000	33210000			
32605004				

<b>Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?</b>				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/> --	<input type="checkbox"/> -	<input checked="" type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> +	<input type="checkbox"/> ++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Die Beschlussvorlage beinhaltet eine Satzungsänderung im Rahmen einer durchgeführten Gebührenkalkulation. Auswirkungen auf das Klima sind dadurch weder direkt noch indirekt ersichtlich.				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

**Verteiler:**  
**FB 20**  
**FB 65**  
**FB 57**  
**FB 14**



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN